



Satzung Golfclub Rhein-Main e.V. Wiesbaden

Stand: 27.Feb.2026

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Rhein-Main e.V. und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er wurde am 22. Juli 1977 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 1921 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Golfsport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren
 - b) Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern
 - c) durch gemeinsame Ausübung des Golfsports die deutsch-amerikanische Freundschaft zu pflegen und zu vertiefen.
2. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischen Golfverband e.V.
 - c) Deutschen Golfverband e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahmen bilden Vergütungen, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes, im Rahmen einer steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigungen, die bei Ausübung des Vorstandsamtes entstehen. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand bis zur Höhe der steuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale, ebenso über die Erstattung tatsächlich erbrachter Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Fahrtkosten o.ä.). Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung darüber hinausgehend über die Erstattung weiterer Aufwendungen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedsformen:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) befristete Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) inaktive Mitglieder
- e) Fördermitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Firmenmitglieder

Juristische Personen werden durch die jeweiligen Organe vertreten, Personengesellschaften durch die jeweiligen vertretungsbefugten Personen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, jedoch auch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 4 bis 9 gehören.
4. Befristete Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist (z. B. Kennenlern-Mitgliedschaft). Eine befristete Mitgliedschaft ist mit oder ohne Führung eines Handicap Index durch den Verein möglich. Über die Führung eines Handicap Index entscheidet der Vorstand.
5. Jugendmitglied ist, wer die Mitgliedschaft vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt. Die Jugendmitgliedschaft wird auf Antrag über diesen Termin bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Mitglied sich noch in der Ausbildung oder im Studium befindet. Die Regelung in Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Der Nachweis ist bis spätestens zum 01. November für das folgende Kalenderjahr zu führen. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft.

6. Inaktive Mitglieder haben das Recht auf Sportausübung auf dem Gelände des Golf Course Rheinblick gegen Greenfee. Inaktives Mitglied kann nur werden, wer zuvor Mitglied nach Abs. 1a), c) oder e) war.
7. Fördermitglieder sind Personen, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins durch Zahlung von Jahresbeiträgen unterstützen. Sie haben keinen Anspruch auf Sportausübung gegenüber dem Golfclub Rhein-Main.

8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keinen Anspruch auf Sportausübung gegenüber dem Golfclub Rhein-Main.
9. Firmenmitglieder sind juristischen Personen und Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
10. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Er ist ausschließlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
11. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
12. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Haus- und Platzordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie den Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
 - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - c) durch schriftlich abzugebende Austrittserklärung des Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung des Mitglieds muss der Geschäftsstelle des Vereins bis zum 31. 12. des Jahres zugehen, in dem der Austritt erklärt wird. Der Austritt wird wirksam zum 31. 03. des Folgejahres. Der Austritt befreit nicht von der Leistung bereits fälliger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Der Vorstand ist befugt, durch Beschluss auf Wunsch eines Mitglieds, auch unterjährig einer Beendigung der Mitgliedschaft zuzustimmen. Eine solche unterjährige Beendigung kommt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig pro rata temporis erstattet, soweit er ordnungsgemäß geleistet wurde.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei grober Verletzung der Interessen oder des Ansehens des Clubs. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem

Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

5. Ein Mitglied kann ferner dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug bleibt. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In dieser muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung gilt mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
6. Der Ausschluss der Mitgliedschaft oder die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein bekannte Anschrift zuzusenden ist. Der Beschluss gilt mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses zulässig. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen.
8. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied gemäß Abs. 5. zuzusenden.
9. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlungen

1. Jede Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen wird, ist beschlussfähig. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter

Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten drei Monaten abgehalten.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Diese haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies fordern.
Für die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Block ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Die beabsichtigte Blockwahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszusprechen.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unverzüglich statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 20% der Mitglieder. Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
6. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister leitet die Versammlung, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zu übersenden.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich anderer Bestimmungen, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mit Ausnahme der befristeten Mitglieder und der jugendlichen Mitglieder, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:

Präsident

Vizepräsident
Schatzmeister
Schriftführer
Spielführer
Jugendwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:

der Präsident
der Vizepräsident
der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

Ergänzend bestimmt der Vorstand einen sportlichen Beirat, bestehend aus folgenden Mitgliedern:

Ladies-Captain
Mens-Captain
Seniors-Captain

Die Geschäftsführung des Vereines steht allein dem Vorstand zu. Der sportliche Beirat ist bei Bedarf zu Vorstandssitzungen einzuladen, er hat kein Stimmrecht jedoch das Recht zur Beratung.

Die Aufgabe des Beirates ist insbesondere die Vertretung aller golfsportlichen Interessen.

Zum Vorstand oder Beirat sind alle Mitglieder des Vereins wählbar, mit Ausnahme der befristeten Mitglieder, Firmenmitglieder und der jugendlichen Mitglieder, soweit diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse – auch mit zeitlicher Begrenzung – für bestimmte Aufgaben einsetzen. Jeder Ausschuss muss mindestens 3 Mitglieder haben. Der Ausschuss hat den Vorstand zu beraten. Der Vorstand kann Ausschüsse jederzeit auflösen, insbesondere wenn er dessen Aufgabe als erfüllt ansieht.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird in jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstandes. Der Vorstand kann bis zum Zeitpunkt dieser Wahl eine geeignete Persönlichkeit aus dem Kreise der Mitglieder kooptieren.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, im Amt. Die Möglichkeit der Amtsniederlegung bleibt erhalten.

§ 9

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, zur Finanzierung eines konkreten Investitionsvorhabens Investitionsumlagen sowie zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs sonstige Umlagen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage und einer sonstigen Umlage darf das Dreifache des im jeweiligen Jahr zu zahlenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Investitionsumlagen sowie sonstigen Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, etwa zur Akquise neuer Mitglieder, ist der Vorstand berechtigt, für Mitglieder derselben Mitgliederkategorie in der Höhe unterschiedliche Beiträge festzulegen. Über Umlagen, die den Jahresbeitrag um mehr als 20 % überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekannt zu geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (z. B. Härtefälle, befristete Werbeaktionen) Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
5. Erst nach Zahlung des Jahresbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf den Mitgliedsausweis für die laufende Saison. Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf den Mitgliedsausweis. Mitglieder, die den Beitrag nicht bei Fälligkeit zahlen und gemahnt werden, sind zur Zahlung einer Mahngebühr verpflichtet. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt, darf einen Betrag in Höhe eines Zehntels des Jahresbeitrages jedoch nicht überschreiten.
6. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und ihre Spielberechtigung.

§ 10

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht:
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung oder im Clubhaus oder durch Dritte auf dem Gelände des Golf Course Rheinblick erleiden oder verursachen. Das gleiche gilt auch bei Benutzung von Golf Carts
 - b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung und Sportunfallversicherung bestehen und aufrechterhalten werden.

Er genügt dieser Verpflichtung durch Aufrechterhaltung der über den Landessportbund Hessen bestehenden Sportversicherung, die im begrenzten Umfang Risiken bei offiziellen Vereinsveranstaltungen abdeckt.

§ 11

Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Regulierung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport, und zwar insbesondere zur gemeinnützigen Förderung des Golfsports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wiesbaden, den 27.02.2026

(Erstfassung der Satzung vom 15.12.1977, abgeänderte Fassungen vom 8.3.1993, 15.4.2004, 14.3.2011, 19.3.2012, 24.3.2014, 16.3.2015, 19.3.2018, 18.07.2022 und 27.02.2026)